Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Harsleben

Die Gemeinde Harsleben erlässt aufgrund des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96) folgende Satzung zur Nutzung der Mehrzweckhalle Harsleben:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Harsleben ist Eigentümerin der Mehrzweckhalle Harsleben. Hierbei handelt es sich um eine Mehrzweckhalle, die verschiedene Bereiche und Nebenräume umfasst:

- Saal mit Bühne
- Dorfgemeinschaftsraum
- Garderobe
- Stuhllager
- Geräteraum
- Toilettenanlage I (im vorderen Eingangsbereich)
- Toilettenanlage II mit barrierefreiem WC
- Dusche
- Garderobe für Künstler und Künstlerinnen
- Küche
- Parkplatz

(2) Die Mehrzweckhalle Harsleben ist vorrangig für den Sportbetrieb der örtlichen Kindertageseinrichtung und Vereine bestimmt. Darüber hinaus kann sie für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder sozialer Art genutzt werden. Eine gewerbliche Vermietung ist ebenso möglich.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckhalle Harsleben gelten die Bestimmungen dieser Satzung, sowie die in deren Vollzug erlassenen besonderen Einzelfallanordnungen der Gemeinde Harsleben und seiner Beauftragten.

(2) Diese Benutzungssatzung gilt für alle Personen, die zur Sportausübung, als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von Veranstaltungen die Mehrzweckhalle Harsleben betreten.

§ 3 Belegung

(1) Die Nutzung der Mehrzweckhalle ist für örtliche Kindertageseinrichtungen und Vereine kostenlos, soweit es sich um kulturelle, gesellschaftliche, soziale oder sportliche Veranstaltungen handelt.

(2) Für die Reinigung der genutzten Bereiche der Mehrzweckhalle Harsleben sowie für die Bestuhlung, das Einrichten bzw. das Ausräumen der Mehrzweckhalle Harsleben wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten erhoben. Befreit hiervon sind Veranstaltungen der örtlichen Kindertageseinrichtungen und Vereine, wenn die in Satz 1 aufgeführten Arbeiten vom Nutzer selbst durchgeführt werden.

(3) Für die gewerbliche Nutzung der Mehrzweckhalle Harsleben wird durch die Gemeinde Harsleben ein Entgelt erhoben. Die Höhe bestimmt sich nach der jeweiligen Nutzungsart (Anlage 1 zu dieser Satzung).

(4) Die Rechnungslegung erfolgt im Auftrag und Namen der Gemeinde Harsleben. Das Entgelt ist 14 Tage vor der Veranstaltung fällig.

(5) Für die Belegung der Mehrzweckhalle Harsleben ist die Gemeinde Harsleben zuständig. Hierfür besteht ein Hallenbelegungsplan in der Gemeinde Harsleben beim Bürgermeister.

(6) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

(7) Die Überlassung der Mehrzweckhalle Harsleben erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufs durch die Gemeinde. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die Mehrzweckhalle Harsleben vorübergehend für Veranstaltungen benötigt wird oder ein Verstoß gegen die Hausordnung oder ein Gesetz vorliegt.

§ 4 Verhalten

(1) Die Mehrzweckhalle Harsleben darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Harsleben genutzt werden und nur zu dem jeweils genehmigten Zweck. Sollte die Nutzung einzelner Bereiche oder Nebenräume vereinbart sein, ist diese Vereinbarung dringend zu beachten.

(2) Das Hausrecht übt die Gemeinde Harsleben aus. Das Hausrecht kann von Fall zu Fall generell bzw. für einen begrenzten Zeitraum auf die jeweiligen Nutzer übertragen werden. Im Falle der Übertragung des Hausrechtes wird den Nutzern gleichzeitig die Schlüsselgewalt für die Mehrzweckhalle Harsleben mit allen damit verbundenen Vorsorgemaßnahmen übertragen.

(3) Bei Verstößen gegen diese Satzung kann die amtierende Bürgermeisterin/den amtierenden Bürgermeister in Absprache mit der Gemeinde Harsleben der örtlichen Kindertageseinrichtung, Vereinen oder gewerblichen Nutzern verbieten, die Mehrzweckhalle Harsleben vorübergehend oder auf Dauer aufzusuchen oder zu nutzen.

(4) Jeder Nutzer der Mehrzweckhalle Harsleben hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(5) Für das Verhalten der Personen sowie das Einhalten dieser Satzung, die zur Sportausübung, zu Sportveranstaltungen als Zuschauer oder als Besucher von kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen oder gewerblichen Veranstaltungen die Mehrzweckhalle Harsleben betreten, ist bei Vereinen der Vorstand, der Übungsleiter, die Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Veranstalter verantwortlich.

(6) Der Saal der Mehrzweckhalle darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit heller abriebfester Sohle betreten werden. Das Betreten des Saals mit Spikes ist untersagt. Bei sonstigen Veranstaltungen darf hiervon, ausgenommen Schuhe mit Spikes, abgewichen werden.

(7) Für Nutzung kann das Ausrollen des Schutzbelages festgelegt werden. Für das Fixieren des Schutzbelages ist ein Klebeband zu verwenden, welches keine Kleberückstände hinterlässt.

(8) In der gesamten Mehrzweckhalle Harsleben herrscht striktes Rauchverbot gemäß dem Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt vom 19. Dezember 2007.

(9) Feuer und offenes Licht ist strengstens verboten. Das Brandschutzgesetz ist strikt einzuhalten.

(10) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

(11) Die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Vorharz ist zu berücksichtigen.

(12) Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in den Saal ist während des Sportbetriebes verboten.

(13) Tiere dürfen in die Mehrzweckhalle Harsleben nicht mitgebracht werden. Ausnahmen können durch den Bürgermeister zugelassen werden.

(14) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend der Gemeinde Harsleben anzuzeigen. (Liste Aushang)

(15) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen oder dem Lagerbereich unterhalb der Bühne ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.

(16) Umkleiden und Duschen stehen nur den aktiven Hallenbenutzern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen!

(17) Alle verantwortlichen Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebs davon zu überzeugen, dass alle Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.

(18) Die jeweiligen verantwortlichen Personen der Übungsgruppen sind für das Ausschalten der Lichter, sowie für das ordnungsgemäße Verschließen der einzelnen Fenster, Räume und Außentüren verantwortlich.

(19) Bei Veranstaltungen sind bei Hallenübergabe und -rückgabe die Zählerstände zu erfassen, um den tatsächlichen Verbrauch abzurechnen.

(20) Das Anbringen von Schrauben, Nägel oder bekleben der Prallwände ist verboten.

(21) Die Mehrzweckhalle bzw. die genutzten Bereiche sind nach Abschluss der Veranstaltung gereinigt zu verlassen.

(22) Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung des angefallenen Abfalls verantwortlich.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde Harsleben haftet nicht für Verlust oder Beschädigung der von den Nutzern, Besuchern und Zuschauern in die Mehrzweckhalle Harsleben eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle der Nutzer, Besucher und Zuschauer.

(2) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Harsleben an der Mehrzweckhalle Harsleben bzw. überlassener Bereiche, Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

(3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Harsleben von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Mitglieder, Angestellten oder Beauftragten, Zuschauer oder Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Mehrzweckhalle Harsleben bzw. überlassener Bereiche, Einrichtungen, Geräte und Zugangswegen entstehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Harsleben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Harsleben oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Angestellten oder Beauftragten beruhen.

(4) Die Nutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Harsleben und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde Harsleben und deren Angestellten oder Beauftragter, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde Harsleben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dies

gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Harsleben oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Angestellten oder Beauftragten beruhen.

(5) Die Nutzer haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde Harsleben haben die Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Harsleben, den 05.09.2025

Bischoff
Bürgermeisterin

Gemeinde Harsleben
1
Landkreis Harz

Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Harsleben vom 25.08.2025

Nutzungsentgelt Mehrzweckhalle

Die Satzung zur Benutzung der Mehrzweckhalle wird mit der Anlage 1 der Nutzungsentgeltverordnung ergänzt.

1.
Die Benutzungszeiten werden über Vereinbarungen und den Hallenbelegungsplan mit
- Angaben der Nutzungsberechtigungen:
- Benutzungsregeln/Verhalten gemäß der o.g. Benutzungsordnung:

geregelt.

Die Nutzung der Mehrzweckhalle durch ortsansässige Harsleber Vereine zu einer Veranstaltung im Sinne und mit dem Ziel der Förderung und Entwicklung des Vereins ist jährlich einmal kostenfrei.

Hierbei darf kein Eintritt erhoben werden.

2.
Die Höhe der Nutzungsentgelte werden wie folgt festgelegt:
Die Nutzungsgruppen mit den zu entrichtenden Entgelten:

Nutzungsgruppe I:	örtliche Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendgruppen/-abteilungen der örtlichen Vereine, örtliche Vereine, Kita und Hort in der Gemeinde
Nutzungsgruppe II:	Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen anderer Träger
Nutzungsgruppe III:	Vereine aus anderen Ortschaften
Nutzungsgruppe IV:	gewerbliche Nutzer, Veranstaltungen von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinen mit kommerziellem Charakter, Privatpersonen

Nutzungsentgelt:

Nutzungsgruppe I:	wird kein Entgelt erhoben.
Nutzungsgruppe II:	wöchentliche Nutzung zum Training pro angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben.
Nutzungsgruppe III:	für Trainings- und Übungszwecken wird monatlich ein Nutzungsentgelt von 70,00 €/Monat erhoben oder
Nutzungsgruppe IV:	Für die Nutzung für kommerzielle, private und gewerbliche Zwecke wird eine Einzelfallentscheidung durch die amtierende Bürgermeisterin/den amtierenden Bürgermeister getroffen. Diese berücksichtigt die Art und den Charakter der Veranstaltung.

Für Veranstaltungen, wie Wettkämpfe oder Turniere bei denen Eintritts- oder Startgelder erhoben werden, wird für die Nutzungsgruppe II und III das Nutzungsentgelt auf 15,00 Euro/ Stunde festgelegt.
Bei Tanz- und Konzertveranstaltungen gewerblicher Anbieter mit Eintrittsgeld wird für eine Buchung Freitag bis Montag eine Pauschale von 2.000,00 € erhoben (bei mehr als 400 Gästen).
Die MZH kann auch hälftig vermietet werden, die Pauschale beträgt hierfür 1.000,00 €.
Hierzu ist jeweils eine Vereinbarung zwischen Nutzer und Eigentümer (vertreten durch den Bürgermeister) mit den optionalen Mietbedingungen zu erstellen.
Optional: Küchennutzung, Garderobe, zusätzlicher Gedeckbedarf, DGR-Nutzung, Bühne, Umkleideräume, Leistungen der Gemeinde)

Fälligkeit: Die Zahlung des Entgeltes hat spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der Gemeinde Harsleben zu erfolgen. Vereinbarte und nicht genutzte Termine sind zu bezahlen.
Begründete Sachverhalte können hier jedoch einen Erlass ermöglichen (schriftlicher Antrag).